

mögliche Beweisverfahren; nachdem nun H. Verf. seine Apologie »streng apologetisch, nicht dogmatisch« (II, VI) haben wollte — und das gewiss mit ebensoviel Recht als Verdienst — so wüsste man nicht, was gegen seine Methode principiell eingewendet werden könnte.

Für das Bemühen, den Erfolgen der modernen Wissenschaft, nämlich sowohl den angeblichen als auch den thatsächlichen, nach Verdienst gerecht zu werden, werden sicher gut gesinnte Leser beider Parteien höchst dankbar sein, wiewohl die betreffenden Angaben nicht selten ziemlich grosse Vorkenntnisse voraussetzen (bes. im I. Theile). Zu bedauern ist, dass diese Beweisführung hie und da ohne eine feste fortschreitende Consequenz erfolgt, indem Sätze unvermittelt auftreten, die nicht als Allgemeinsätze gelten, ferner bei dem lebhaften Vortrage eine einseitige Richtung eingeschlagen wird, was nachher Wiederholungen nothwendig macht u. dgl. Ref. glaubt dies bemerkt zu haben bei jenen Parteien, wo die Beweisführung nach dieser Art noch keine stehenden Formen angenommen hat, also vorwiegend im I. Th., und bei den geschichtlichen Excursen. Diese, auch einer in unserer Zeit vorwiegenden Richtung folgend, sind werthvoll und besonders ansprechend; aus dem genannten Grunde möchte man auch bei ihnen eine mehr systematische Reihenfolge wünschen.

Die Literaturangaben sind zahlreich, wenn nicht erschöpfend, was die bedeutenderen Werke betrifft, beschränken sich aber meist nur auf die Neuzeit. — Alles in Eins zusammengefasst, bedeutet das Werk einen Fortschritt in der Apologetik, und ist jedenfalls bestens geeignet, eine hervorragende Stellung in der betreffenden Literatur einzunehmen.

Raigern.

P. J. Vychodil.

Rolfus, Dr. Hermann:

**Kirchengeschichte oder Geschichte des Reiches Gottes von
der Erschaffung der Welt bis auf unsere Tage.**

Freiburg i. Br., Herder, 1888 p. XXVIII u. 1118, 8°.

Der Verfasser, welcher dem katholischen Volke bereits in seiner »Glaubens- und Sittenlehre« ein vorzügliches Unterrichts- und Handbuch gebracht hat, erweitert diesen seinen Zweck durch das vorliegende populär geschriebene Handbuch der Kirchengeschichte. Bei vorzüglicher Auswahl des Stoffes aus dem alten und neuen Bunde versteht er es nämlich ganz ausgezeichnet in leicht verständlicher und fließender Sprache das katholische Volk auch in diesem seinem zweiten Werke, welches bereits die wohlverdiente 3. Auflage erlebt hat, nicht nur zu unterrichten, sondern auch

zu erbauen und zu belehren. Als schönste Frucht der Lesung dieses Buches wird zweifelsohne in dem Herzen jedes katholischen Christen die Liebe zur hl. Kirche sich fest gründen und die Ueberzeugung festigen, dass auch im heutigen modernen Staate der Kirche volle Freiheit, als ihrer Stellung gebührende Gewähr geleistet werden kann und muss, wenn sie diese ihre Aufgabe im Staate erfüllen soll. Die Ausstattung des Werkes ist über alles Lob erhaben. Der herrliche Oelfarbendruck, den hl. Vater Leo XIII. darstellend, die im Texte überall an den wichtigsten Stellen angebrachten 200 Illustrationen im Holzschnitt zeugen in der That von wahrer künstlerischer Hand und einer seltenen Vollendung des Schnittes und machen das Buch nach jeder Richtung empfehlenswerth, wie als Familienbuch so auch als schönes Festgeschenk; sie sind überdies wohl geeignet, das Gedächtnis zu unterstützen und die heilige Begeisterung für das ewig jugendliche Leben der katholischen Kirche zu erhöhen. Möge das Werk auch heuer wieder in seiner neuen Auflage einen Ehrenplatz unter den Gaben des Weihnachtstisches finden!

M. K.

Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.

Von Dr. Philipp Hergenröther, päpstlichem Hausprälat, Professor des Kirchenrechts, der Patrologie und Homiletik. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1888. S. XVI. u. 552. Pr. 6 Mk.

Ein Lehrbuch des allgemeinen katholischen Kirchenrechts zu schreiben, welches auch für die jetzigen Zustände praktisch brauchbar und nützlich wäre, ist kein leichtes Unternehmen. Man sieht sich da vor die Alternative gestellt: entweder zugleich eine Sammlung von den verschiedensten Particularrechtssatzungen, die meistens das Kirchenrecht in der schreiendsten Weise verletzen, zu veranstalten, oder dieselben so gut wie gänzlich ausseracht zu lassen und nur die abwehrende Stellung der Kirche einzunehmen. Das Letztere that der Verfasser unseres Lehrbuches, welches das allgemeine katholische Kirchenrecht darlegt, auch wo es ganz und gar ausser Gebrauch gekommen ist, und nur in sehr kurzen Andeutungen auf deutsche, hie und da auch auf österreichische Verhältnisse Rücksicht nimmt. Wir wollen nur auf einzelne in die Augen springende Eigenthümlichkeiten des Werkes hinweisen.

In der Einleitung wird besonders das Naturrecht als die »Grundlage aller Gesetze« betont. Das Methodologische (S. 6. seqq.) ist recht bündig, aber wohl hinreichend zur Orientierung. Die Eintheilung ist folgende: I. Allgemeiner Theil, 1. Buch: Die Kirche an sich und in ihrem Verhältnis zu anderen Gesellschaften; 2. Buch: Quellen des Kirchenrechtes. II. Besonderer Theil, 3.—5. Buch: Verfassung (Hierarchie u. s. w.), Regierung (Gerichtbarkeit